3. Gemeinsame Handelspolitik — Schutz gegen Dumpingpraktiken — Einführung endgültiger Antidumpingzölle — Rückwirkung — Verbot — Ausnahme — Rückwirkung auf den Anwendungszeitraum der vorläufigen Antidumpingzölle — Fehlen einer Übergangsregelung für Einfuhren, die in Erfüllung von früheren Verträgen vorgenommen worden sind — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Verstoß — Keiner

(Verordnung Nr. 3017/79 des Rates, Artikel 11, 12 und 13 Absatz 4 Buchstabe a)

1. Die durch Artikel 7 Absatz 9 der Verordnung Nr. 3017/79 vorgeschriebene Frist von einem Jahr für die Durchführung der Antidumpingverfahren stellt einen Richtwert dar und ist nicht zwingend, wie sich sowohl aus dem Wortlaut der fraglichen Bestimmungen als auch aus der Natur des Antidumpingverfahrens ergibt, dessen Fortgang nicht allein von den Anstrengungen der Gemeinschaftsbehörden abhängt. Allerdings folgt aus dieser Bestimmung, daß dieses Verfahren nicht über eine angemessene Frist hinaus ausgedehnt werden darf, die sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalls bemißt.

2. Wenn sich während der Untersuchung ergibt, daß die Unternehmen, die aufgrund ihrer Repräsentativität bezüglich ihrer Ausfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt zur Festlegung der Kriterien für die Ermittlung der Dumpingspanne ausgewählt wurden, nur geringe Mengen auf dem Inlandsmarkt verkaufen, so daß der Normalwert der gedumpten Waren nicht aus den im normalen Handelsverkehr gezahlten oder zu zahlenden Preisen abgeleitet werden kann, darf nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung Nr. 3017/79 der rechnerisch ermittelte Wert zugrunde gelegt werden.

3. Das Verbot des Artikels 13 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung Nr. 3017/79, rückwirkende Antidumpingzölle einzuführen, gilt nicht uneingeschränkt. Es kennt Ausnahmen, insbesondere wenn sich die Rückwirkung der Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf den Anwendungszeitraum eines durch eine frühere Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzolls erstreckt.

Wenn ein Antidumpingverfahren noch anhängig ist, weiß ein umsichtiger und besonnener Wirtschaftsteilnehmer oder muß wissen, daß die Einführung eines Antidumpingzolls möglich ist, und er kann dem daher beim Abschluß von Verträgen Rechnung tragen. Deshalb verstößt der Umstand, daß die Einführung eines Antidumpingzolls nicht von einer Übergangsregelung zugunsten von Einfuhren begleitet wird, die in Erfüllung von Altkontrakten durchgeführt worden sind, nicht gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 246/87 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Laut dem Vorlagebeschluß führt die Klägerin des Ausgangsverfahrens (im folgenden: „Klägerin") laufend Baumwollgarne der Tarifstelle 55.05 B II des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) mit Ursprung in der Türkei ein. Nachdem das Hauptzollamt Mün-

* Verfahrenssprache: Deutsch.

chen-West bei der Einfuhr von vier Sendungen dieser Ware am 15., 20., 27. und 28. April 1982 einen Antidumpingzoll von 12 % des Zollwerts erhoben hatte, focht die Klägerin die Zollbescheide beim Finanzgericht München mit der Begründung an, daß die Verordnung Nr. 3453/81 der Kommission vom 2. Dezember 1981 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einführung bestimmter Baumwollgarne mit Ursprung in der Türkei (ABl. 374, S. 19) und die Verordnung Nr. 789/82 des Rates vom 2. April 1982 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Baumwollgarne mit Ursprung in der Türkei (ABl. L 90, S. 1) ungültig seien.

2. Die Klägerin stützt ihre Ansicht auf folgende vier Rügen:

a) Artikel 7 Absatz 9 Satz 2 der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 339, S. 1), der sogenannten Grundverordnung, sei verletzt. Nach der genannten Vorschrift „muß" das Antidumpingverfahren „in der Regel innerhalb eines Jahres nach der Verfahrenseinleitung abgeschlossen sein". Die Klägerin macht geltend, zwischen der Einleitung des Antidumpingverfahrens am 3. August 1979 und der Festsetzung des endgültigen Antidumpingzolls habe ein Zeitraum von 32 Monaten gelegen; damit sei die gesetzliche Verfahrensdauer von 12 Monaten um fast das Dreifache überschritten worden. Nach Ansicht der Klägerin hätte in den von ihr angefochtenen Verordnungen dargelegt werden müssen, warum die Regelverfahrensdauer nicht beachtet worden ist.

b) Die Klägerin rügt zweitens, daß die drei für die Ermittlung der Dumpingspanne ausgewählten Unternehmen nicht repräsentativ seien. Dies ergebe sich daraus, daß die Kommission bei diesen Unternehmen besondere Berichtigungen der Produktionskosten habe vornehmen müssen.

c) Drittens rügt die Klägerin, daß das für die Einführung eines Antidumpingzolls erforderliche Tatbestandsmerkmal der Schädigung nicht vorgelegen habe. Die Kommission habe somit das Mittel des Antidumpingzolls zum verfehlten Schutz der in der Gemeinschaft ansässigen Konkurrenz eingesetzt.

d) Schließlich macht die Klägerin geltend, die Verordnung Nr. 789/82 sei insoweit rechtswidrig, als sie keine vollständige Befreiung sogenannter Altkontrakte vom Antidumpingzoll vorsehe. Wegen der für diese Verträge eröffneten Akkreditive habe sie nicht die Möglichkeit gehabt, die Verträge wegen höherer Gewalt oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage einseitig zu kündigen oder aber die Abnahme der Ware zu verweigern. Sie habe auch den Antidumpingzoll nicht an die Abnehmer weitergeben können, weil auch auf der Ebene des Weiterverkaufs eine nachträgliche Änderung der Kaufverträge unzulässig gewesen sei. Die Verordnung sei daher wegen mittelbarer Rückwirkung rechtswidrig. Der Einführer habe nicht damit rechnen können, daß 32 Monate nach Einleitung des Verfahrens noch ein Antidumpingzoll verhängt würde.

3. Das Finanzgericht München hat, da seiner Ansicht nach Zweifel an der Gültigkeit der Verordnungen Nr. 3453/81 der Kommission und Nr. 789/82 des Rates bestehen,

das Verfahren mit Beschluß vom 23. Juli 1987 ausgesetzt, bis der Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag über folgende Frage vorab entschieden hat:

„Sind die Verordnungen Nr. 3453/81 der Kommission vom 2. Dezember 1981 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Baumwollgarne mit Ursprung in der Türkei (ABl. L 347, S. 19) und Nr. 789/82 des Rates vom 2. April 1982 zur Einführung eines endgültigen Antidumpinzolls auf Einfuhren bestimmter Baumwollgarne mit Ursprung in der Türkei (ABl. L 90, S. 1) gültig?"

4. Der Beschluß des Finanzgerichts ist am 13. August 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofs eingetragen worden.

Nach Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben schriftliche Erklärungen eingereicht:

— am 13. November 1987 der Rat der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch den Direktor in seinem Juristischen Dienst Hans-Jürgen Lambers und durch den Rechtsberater in diesem Dienst Erik Stein als Bevollmächtigte,

— am 16. November 1987 die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater Peter Gilsdorf als Bevollmächtigten, Beistand: Reinhard Wagner, der Kommission im Rahmen des Austauschs mit nationalen Beamten zur Verfügung gestellter deutscher Richter,

— am 26. November 1987 die griechische Regierung, vertreten durch den Sonderbeauftragten des Außenministeriums Giannos Kranidiotis als Bevollmächtigten.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat die Rechtssache nach Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung an die Sechste Kammer verwiesen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

1. Die Kommission und der Rat stellen sich vorab die Frage, weshalb das vorlegende Gericht die Verordnung Nr. 3453/81 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls ins Spiel bringt, obwohl die fraglichen Einfuhren unter der Geltung der Verordnung Nr. 789/82 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls durchgeführt worden seien. Die Kommission nimmt jedoch lediglich zur Gültigkeit der Verordnung Nr. 789/82 des Rates Stellung, da sich bei beiden Verordnungen dieselben Rechtsfragen stellten und die Ratsverordnung die Begründungserwägungen der Verordnung Nr. 3453/81 der Kommission aufnehme. Der Rat nimmt im Hinblick auf Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes ebenfalls nur zur Gültigkeit der Verordnung Nr. 789/82 Stellung. Im übrigen vertritt die Kommission zum Verfahren die Ansicht, die Rechtskraft des Urteils des Gerichtshofes vom 24. Februar 1987 in der Rechtssache 312/84 (Continentale Produkten, Slg. 1987, 841) erstrecke sich nicht auf die Frage der Rechtmäßigkeit der beiden Verordnungen, so daß die Vorlagefrage zu Recht gestellt worden sei.

Zur Überschreitung der Frist des Artikels 7 Absatz 9 der Grundverordnung

2. Sowohl die Kommission als auch der Rat tragen vor, die Formulierung von Artikel 7 Absatz 9 der Grundverordnung, insbesondere der dort verwendete Ausdruck „in der Regel", deute darauf hin, daß die vorgesehene Frist von einem Jahr nicht zwingend sei und daß daher bei Vorliegen sachgerechter Gründe Ausnahmen zulässig seien. Solche Gründe seien im vorliegenden Fall gewesen:

— die seinerzeitigen politischen Ereignisse in der Türkei, die die Untersuchung erschwert hätten,

— der Umstand, daß die türkischen Ausführer selbst eine Ausdehnung des Untersuchungszeitraums beantragt hätten (vgl. sechste Begründungserwägung der Verordnung Nr. 789/82),

— die Abwertung der türkischen Währung Ende 1979, also kurz nach Einleitung des Untersuchungsverfahrens, derzufolge eine zuverlässige Ermittlung des Werts der türkischen Währung nicht möglich gewesen sei, so daß die Beamten der Kommission gezwungen gewesen seien, ihre Reise in die Türkei abzusagen,

— die unvollständige Mitarbeit der türkischen Ausführer, die zu Verzögerungen geführt habe,

— die Erforderlichkeit längerer Verhandlungen mit der Vereinigung der türkischen Textilwarenexporteure angesichts der großen Zahl türkischer Exporteure sowie

— schließlich der Umstand, daß die Kommission auf Antrag der türkischen Seite die letzten drei Monate des Jahre 1981 in die Referenzperiode einbezogen habe, die zunächst nur den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September 1981 umfaßt habe.

3. Im einzelnen vertritt die Kommission die Ansicht, Artikel 7 Absatz 9 der Grundverordnung sei eine Verfahrensvorschrift, deren Verletzung außer in Fällen von Willkür keine rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehe. Außerdem habe der Rat der langen Verfahrensdauer dadurch Rechnung getragen, daß er einen endgültigen Antidumpingzoll von 12 %, also einen niedrigeren Zoll als den vorläufigen Zoll von 16 %, festgesetzt habe, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1982 statt vom 3. Dezember 1981, dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 3453/81 zur Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls.

4. Zu der Rüge, es fehle an einer Begründung für die lange Verfahrensdauer trägt der Rat vor, die Begründung sei angemessen, da die Umstände des Einzelfalles in der dritten und der sechsten Begründungserwägung der Verordnung Nr. 789/82 aufgeführt seien.

5. Die Regierung der Griechischen Republik hält die Begründung der fraglichen Verordnungen ebenfalls für ausreichend, weil sie den Anforderungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs genüge.

Zur Repräsentativität der ausgewählten Unternehmen

6. Die Kommission trägt vor, wenn es eine große Anzahl von Herstellern gebe, so müsse auf eine repräsentative Auswahl zurückgegriffen werden, weil sonst die Be-

rechnung des Normalwerts unmöglich wäre. Die Grundverordnung sehe diese Methode im übrigen vor (Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates). Sie habe im Einvernehmen mit der Vereinigung der türkischen Textilwarenexporteure drei Unternehmen ausgewählt, da sie sowohl öffentliche als auch private Unternehmen umfaßt und in den drei wichtigsten türkischen Erzeugerregionen gelegen hätten.

7. Die Kommission trägt vor, zwar habe sich später erwiesen, daß diese drei Firmen nur geringe Mengen Baumwollgarn auf dem Inlandsmarkt verkauften und daß sie nicht hätten herangezogen werden können, um den im normalen Handelsverkehr in der Türkei tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis zu ermitteln, wie es Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a der Grundverordnung vorsehe. Aber wenn erneut auf andere Unternehmen zurückgegriffen worden wäre, so hätte dies wegen der dann mit der Vereinigung der türkischen Textilwarenexporteure zu führenden neuen Verhandlungen erhebliche weitere Verzögerungen mit sich gebracht. Daher habe sie den Normalwert nach der in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii der Grundverordnung vorgesehenen Methode (rechnerisch ermittelter Wert) berechnet.

8. Nach Ansicht der Kommission könnte die Verwendung dieser Berechnungsmethode nur dann zu Recht beanstandet werden, wenn sie dazu geführt hätte, daß die Kommission einen höheren als den im normalen Handelsverkehr tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis angenommen habe. Dies sei hier aber nicht der Fall.

9. Die Kommission trägt vor, die Preise für Rohbaumwolle seien seinerzeit von der türkischen Regierung kontrolliert worden, so daß bei den Rohstoffkosten keine nennenswerten Unterschiede bestanden hätten. Da der Kostenanteil für die Rohbaumwolle mindestens 60 % der Gesamtkosten ausgemacht habe, sei schon dadurch ein erheblicher Unterschied zwischen den Kosten nicht möglich. Die Preise der Rohbaumwolle der türkischen Lieferanten der Klägerin, die diese in der Rechtssache 312/84 genannt habe, hätten sogar um 8,5 % über den Kosten gelegen, die die Kommission bei ihren Untersuchungen in der Türkei festgestellt habe. Diese höheren Rohstoffpreise hätten zur Folge, daß der Spielraum für Kostenunterschiede sogar noch geringer gewesen wäre.

10. Von den übrigen Kosten sind nach Auffassung der Kommission wiederum mindestens die Hälfte für alle Erzeugerfirmen im wesentlichen identisch (Materialkosten, Energiekosten usw.). Differenzen in bezug auf Lohnkosten könnten sich also allenfalls innerhalb einer Spanne von 20 % einstellen. Innerhalb dieser Spanne dürften aber eventuelle Vorteile kleinerer Produktionseinheiten durch den technischen Vorsprung größerer Firmen zumindest ausgeglichen werden. Dazu komme, daß Firmen, die hauptsächlich für den Export arbeiteten, beachtliche Vorteile gegenüber Produzenten besäßen, die hauptsächlich für den heimischen Markt arbeiteten. Sie hätten nämlich von der Regierung besondere Exportkreditfazilitäten erhalten und hätten damit ihre Gemeinkosten senken können.

11. Daß die Kommission bei der Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii der Grundverordnung Berichtigungen vorgenommen habe, berechtige entgegen der Auffassung der Klägerin nicht zu der Annahme, die ausgewählten Firmen seien nicht repräsentativ. Solche Berichtigungen seien in Artikel 2 der Grundverordnung vorgesehen und bei der Berech-

nung des Normalwerts eine nahezu regelmäßige Notwendigkeit.

12. Der Rat trägt vor, Berichtigungen, die bei allen oder fast allen Ausführern vorgenommen werden müßten, hätten nichts mit der Frage der Repräsentativität zu tun; er verweist insoweit auf die neunte und zehnte Begründungserwägung der Verordnung Nr. 789/82. Außerdem führt er Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung an, der ausdrücklich vorsehe, daß — wenn erforderliche Angaben nicht rechtzeitig gemacht würden oder wenn die Untersuchung erheblich behindert werde — Entscheidungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden könnten. Verfügbar seien zu diesem Zeitpunkt für die Kommission die sich auf die Kosten beziehenden Informationen gewesen, und diese Informationen habe die Kommission deshalb zu Recht bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogen. Jedenfalls könne diese Entscheidung nicht als eine „offensichtlich fehlerhafte Würdigung" des Sachverhalts betrachtet werden. Der Rat verweist hierzu auf das Urteil des Gerichtshofes vom 7. Mai 1987 in der Rechtssache 258/84 (Nippon Seiko KK, Slg. 1987, 1923, Randnr. 26).

13. Die Regierung der Griechischen Republik argumentiert ebenfalls in diesem Sinn und fügt hinzu, die Kommission habe außerdem eine weitere Untersuchung in der Türkei über die im letzten Quartal des Jahres 1981 durchgeführten Ausfuhren vorgenommen. Außerdem trägt die Regierung der Griechischen Republik vor, nach Artikel 7 der Grundverordnung könnten die Betroffenen über die aufgrund der Untersuchung festgestellten Tatsachen sowie über die daraus abgeleiteten Überlegungen unterrichtet werden (Absatz 4 Buchstaben a und b) und gegenüber der Kommission Stellung nehmen (Absatz 4 Buchstabe c Ziffer iii und Absatz 5). Wenn die Klägerin also wirklich Einwände gegen die Repräsentativität der drei Exportunternehmen gehabt habe, so hätte sie sie nach Treu und Glauben im Untersuchungsverfahren und nicht erst nach Einführung der Zölle vorbringen müssen.

Zum Tatbestandsmerkmal einer Schädigung

14. Zum Tatbestandsmerkmal einer Schädigung verweist die Kommission auf die vierzehnte und die folgenden Begründungserwägungen der Verordnung Nr. 789/82 des Rates, in denen die Schädigung der europäischen Industrie im einzelnen dargelegt sei. Der Antidumpingzoll sei in Höhe der geringsten ermittelten Dumpingspanne festgesetzt und der Schutzeffekt damit auf das absolut gebotene Minimum beschränkt worden. Es liege daher kein verfehlter Schutz der Gemeinschaftserzeugung, sondern im Gegenteil ein zu niedriger Schutz vor.

15. Der Rat führt unter Hinweis auf die vierzehnte bis sechzehnte Begründungserwägung der Verordnung Nr. 789/82 drei Elemente der Schädigung auf: die Zunahme der Mengen der eingeführten Baumwollgarne, die Vergrößerung des Marktanteils der türkischen Garne und den Rückgang der Preise. Die in der siebzehnten und achtzehnten Begründungserwägung der Verordnung Nr. 789/82 dargestellten Auswirkungen auf den betroffenen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seien beträchtlich. Zu dem von der Klägerin vor dem Finanzgericht München vorgebrachten Argument, daß die Gemeinschaftshersteller selbst dann nicht vor den erlittenen Einbußen bewahrt worden wären, wenn die türkischen Hersteller „ungedumpte" (d. h. um 12 % teurere) Waren angeboten hätten, weil dann die Gemeinschaftserzeugnisse immer noch im Preis unterboten worden wären, meint der Rat, damit würden „Einbußen" im allgemeinen mit der „Schädigung" im Sinne des Anti-

dumpingrechts gleichgesetzt. Es sei nicht verboten, den durch das Dumping entstandenen Schaden in Höhe der Dumpingspanne durch Antidumpingzölle auszugleichen.

16. Nach Ansicht der Regierung der Griechischen Republik handelt es sich insoweit um eine Beweisfrage. Die zum Beweis dienenden Tatsachen (Rückgang der Produktion, Rückgang der Normalpreise, mangelnde Deckung der Herstellungskosten, Abbau von Arbeitsplätzen) seien in der Begründung der fraglichen beiden Verordnungen angegeben. Wenn die Klägerin im übrigen Einwände gegen das Vorliegen einer Schädigung gehabt habe, so hätte sie von den Möglichkeiten Gebrauch machen können, die ihr während des Untersuchungsverfahrens nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer iii und später nach dem die Überprüfung der betreffenden Verordnungen vorsehenden Artikel 14 der Grundverordnung offenstünden.

Zur Rückwirkung auf Altkontrakte

17. Die Kommission trägt vor, das Argument der Klägerin könnte von Bedeutung sein, falls durch die Verordnung Nr. 789/82 der Grundsatz des Vertrauensschutzes (Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a der Grundverordnung) verletzt worden sein sollte. Ein schutzwürdiges Vertrauen der Importeure komme hier aber nicht in Betracht, weil sie durch die Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* über die Einleitung des Antidumpingverfahrens hätten unterrichtet sein müssen. Auch hätten sie wissen müssen, daß das Verfahren noch nicht abgeschlossen sei, weil die Einstellung der Untersuchung ebenfalls bekanntgemacht werde. Daher hätten sie auch bei langer Verfahrensdauer eine Klausel über die Abwälzung der Antidumpingzölle in ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnehmen müssen. Wenn für Dezember 1981 kein Antidumpingzoll erhoben worden sei, damit die betroffenen Unternehmen sich auf die neue Situation einstellen könnten, so bedeute dies, daß dem Grundsatz des Vertrauensschutzes Genüge getan worden sei.

18. Der Rat trägt vor, zwar schließe Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a der Grundverordnung (abgesehen von den unter Buchstabe b genannten Ausnahmefällen) eine Rückwirkung ausdrücklich aus. Da die Verordnung Nr. 3453/81 der Kommission aber am 3. Dezember 1981 in Kraft getreten sei, habe die Verordnung des Rates alle nach diesem Zeitpunkt abgefertigten Einfuhren dem Antidumpingzoll unterwerfen können. Artikel 2 der Verordnung Nr. 789/82 des Rates habe jedoch aus Billigkeitsgründen alle zwischen dem 3. und dem 31. Dezember 1981 eingeführten Waren vom Antidumpingzoll freigestellt. Diese Maßnahme sei getroffen worden, um den Unternehmen die Anpassung an die neue Situation zu erleichtern (25. Begründungserwägung). Außerdem habe der Klägerin, wie auch jedem anderen Importeur von Baumwollgarnen mit Ursprung in der Türkei, bekannt sein müssen, daß ein Antidumpingverfahren eröffnet worden sei. Ein Importeur müsse sich wie ein „umsichtiger Unternehmer" verhalten und sich über die Rahmenbedingungen für seine Geschäftstätigkeit — gegebenenfalls durch die Einschaltung von Beratern — auf dem laufenden halten. Eine generelle Ausnahme für Altkontrakte stünde nach Ansicht des Rates zudem im Widerspruch zum Zweck des Antidumpingrechts, weil sie keinen wirksamen Schutz der Gemeinschaftsindustrie ermöglichen würde.

19. Die griechische Regierung macht im wesentlichen gleiche Ausführungen und fügt hinzu, die Antidumpingmaßnahmen hätten ergriffen werden können, da das Antidumpingverfahren ordnungsgemäß bekanntgegeben worden sei (letzte Begründungserwägung der Verordnung Nr. 789/82). Sie ver-

tritt die Ansicht, die Entscheidung des Rates im vorliegenden Fall sei äußerst großzügig, da der Rat aufgrund der konkreten Sachlage eine mittelbare Rückwirkung gemäß Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i der Grundverordnung hätte anordnen können.

20. Aus diesen Gründen schlagen sowohl die Kommission als auch der Rat und die Regierung der Griechischen Republik vor, für Recht zu erkennen, daß die fraglichen Verordnungen gültig sind.

C. N. Kakouris
Berichterstatter